



**Gültig ab: 01.01.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend**

Fachliche Weisungen

SB

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 203 SGB IX

**Widerspruchsausschüsse der Bundesagentur
für Arbeit**

Gültig ab: 01.01.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 20.12.2025

Redaktionelle Überarbeitung

Gültig ab: 01.01.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 203 SGB IX

Widerspruchsausschüsse der Bundesagentur für Arbeit

(1) Die Bundesagentur für Arbeit richtet Widerspruchsausschüsse ein, die aus sieben Mitgliedern bestehen, und zwar aus zwei Mitgliedern, die schwerbehinderte Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, zwei Mitgliedern, die Arbeitgeber sind, einem Mitglied, das das Integrationsamt vertritt, einem Mitglied, das die Bundesagentur für Arbeit vertritt, einer Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen.

(2) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin berufen.

(3) ¹Die Bundesagentur für Arbeit beruft

1. die Mitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, auf Vorschlag der jeweils zuständigen Organisationen behinderter Menschen, der im Benehmen mit den jeweils zuständigen Gewerkschaften, die für die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben, gemacht wird,
2. die Mitglieder, die Arbeitgeber sind, auf Vorschlag der jeweils zuständigen Arbeitgeberverbände, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben, sowie
3. das Mitglied, das die Bundesagentur für Arbeit vertritt und
4. die Vertrauensperson.

²Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde beruft das Mitglied, das das Integrationsamt vertritt. ³Entsprechendes gilt für die Berufung des Stellvertreters oder der Stellvertreterin des jeweiligen Mitglieds.

(4) § 202 Absatz 5 gilt entsprechend.

Gültig ab: 01.01.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung.....	1
2.	Organisation der Widerspruchsausschüsse.....	1



Gültig ab: 01.01.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) Die Vorschrift verpflichtet die BA, Widerspruchsausschüsse einzurichten.

(2) Die Aufgaben der Widerspruchsausschüsse der BA bestimmen sich nach § 201 Abs. 2 SGB IX. Danach umfasst der Aufgabenbereich Widersprüche, die gegen Verwaltungsakte eingelegt werden, die die BA auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts (SGB IX, 3. Teil) erlassen hat.

2. Organisation der Widerspruchsausschüsse

(1) Nach einem Vorstandsbeschluss werden/bleiben die Widerspruchsausschüsse der BA nach § 203 SGB IX bei den Regionaldirektionen eingerichtet.

(2) Die Berufung der Mitglieder sowie der Stellvertreter oder der Stellvertreterinnen des jeweiligen Mitglieds obliegt der Geschäftsführung der Regionaldirektion nach Maßgabe des § 203 Abs. 3 Satz 1 und 3 SGB IX.

(3) Das Mitglied, das die BA vertritt sowie dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin, sind aus dem Bereich der Regionaldirektion zu berufen.